



Brüssel, den 15. Januar 2026
(OR. en)

**5405/26
ADD 1**

**ENT 9
CHIMIE 6
MI 45
IND 34
SAN 28
ENV 45
CONSOM 12**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D(2025) 110957 annex
Betr.:	ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Benzyl Salicylate, Triphenyl Phosphate, Ammonium Silver Zinc, Aluminium Silicate, Aluminium, wasserlöslichen zinkhaltigen Salzen, acetyliertem Vetiveröl, Citral, HC Blue No. 18, HC Red No. 18, HC Yellow No. 16, Hydroxypropyl-p-phenylenediamine und seinem Dihydrochloridsalz sowie DHHB in kosmetischen Mitteln

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument [...] (2025) XXX draft - D 110957/1 ANNEX.

Anl.: [...] (2025) XXX draft - D 110957/1 ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D110957/01
[...] (2025) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der Verwendung von Benzyl Salicylate, Triphenyl Phosphate,
Ammonium Silver Zinc, Aluminium Silicate, Aluminium, wasserlöslichen zinkhaltigen
Salzen, acetyliertem Vetiveröl, Citral, HC Blue No. 18, HC Red No. 18,
HC Yellow No. 16, Hydroxypropyl-p-phenylenediamine und seinem Dihydrochloridsalz
sowie DHHB in kosmetischen Mitteln**

ANHANG

Die Anhänge II, III, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Eintrag 1597 erhält folgende Fassung:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer	
a	b	c	d	
„1597	Silber-Zink-Zeolith, ausgenommen Silber-Zink-Zeolith unter den Bedingungen des Eintrags ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte die in diesem Anhang unter Nummer 3 genannte laufende Nummer einfügen, durch die Silber-Zink-Zeolith in Anhang V aufgenommen wird.] in Anhang V	130328-20-0	603-404-0“;	

b) folgender Eintrag wird angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer	
a	b	c	d	
„...[Amt für Veröffentlichungen: bitte durch die nächste fortlaufende Nummer ersetzen]	Triphenyl Phosphate (*)	115-86-6	204-112-2“;	

„(*) Ab dem 1. Januar 2027 dürfen kosmetische Mittel, die Triphenyl Phosphate enthalten und den Einschränkungen nicht entsprechen, in der Union nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. Juli 2028 dürfen kosmetische Mittel, die Triphenyl Phosphate enthalten und den Einschränkungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge 24, 70 und 75 erhalten folgende Fassung:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/I NN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„24	Wasserlösliche zinkhaltige Salze, ausgenommen Zink 4-hydroxy-benzolsulfonat (Anhang III Eintrag 25) (**)	Zinc Acetate Zinc Chloride Zinc Gluconate Zinc Glutamate Zinc Citrate Zinc Sulphate	557-34-6/ 5970-45-6 7646-85-7 4468-02-4 1949-15-1 546-46-3 7733-02-0/ 7446-19-7/	209-170-2/ - 231-592-0 224-736-9 - 208-901-2 231-793-3	a) Zahnpasta für Verwender über einem Jahr b) Zahnpasta für Kinder im Alter von sechs Monaten bis einem Jahr c) Mundspülungen für Verwender über sechs Jahren d) Sonstige Produkte	a) 1 % (als Zink) b) 0,72 % (als Zink) c) 0,1 % (als Zink) d) 1 % (als Zink)“		

			7446-20-0					
„70	3,7-Dimethyl-2,6-octadienal (**) (E)-3,7-Dimethylocta-2,6-dienal (***) (Z)-3,7-Dimethylocta-2,6-dienal (**)	Citral Geranal Neral	5392-40-5 141-27-5 106-26-3	226-394-6 205-476-5 203-379-2	a) Lippen-Make-up-Produkte, Lippenstifte, Lippensalben b) Desodorierungsmitte l und schweißhemmende Mittel c) Augenmittel, Gesichts-Make-up und Make-up-Entferner d) Duftstoffe (hydroalkoholische und nicht hydroalkoholische, sprühbare nicht sprühbare) e) Hautmittel, die auf der Haut verbleiben (ausgenommen Lippenmittel, Desodorierungsmitte	a) 0,11 % b) 0,032 % c) 0,65 % d) 0,6 % e) 0,15 % f) 0,35 %	Das Vorhandensein des Stoffes oder der Stoffe ist in der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g genannten Liste der Bestandteile als „Citral“ anzugeben, wenn die Konzentration des Stoffes oder der Stoffe die folgenden Werte übersteigt: – 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut oder in den Haaren verbleiben – 0,01 % in Mitteln, die	

DE

DE

					<p>l und schweißhemmende Mittel, Duftstoffe, Augenmittel, Gesichts-Make-up und Make-up-Entferner) und Nagelmittel</p> <p>f) Mundmittel</p> <p>g) Haarmittel, die in den Haaren verbleiben</p> <p>h) Haut- und Haarmittel, die abzuspülen/auszuspülen sind</p> <p>i) Mittel für den anogenitalen Bereich, die auf der Haut verbleiben (Babywischtücher und Intimpflegetücher)</p>	<p>g) 1,2 %</p> <p>h) 1,2 %</p> <p>i) 0,063 %</p>	abzuspülen/auszuspülen sind.“	
„75	2-Hydroxybenzoësäure-	Benzyl Salicylate	118-58-1	204-262-9	a) Duftstoffe (hydroalkoholische und nicht	a) 4 %	Das Vorhandensein des Stoffes ist	

DE

DE

	Phenylmethylester (**)			hydroalkoholische, sprühbare und nicht sprühbare)	b) 0,5 %	in der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g genannten Liste der Bestandteile anzugeben, wenn seine Konzentration die folgenden Werte übersteigt: – 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut oder in den Haaren verbleiben – 0,01 % in Mitteln, die abzuspülen/auszuspülen sind.“	
				b) Auszuspülende/abzuspülende Haut- und Haarmittel (ausgenommen Duschgels)	c) 1,3 %		
				c) Duschgels	d) 0,5 %		
				d) Haut- und Haarmittel, die auf der Haut oder in den Haaren verbleiben (nicht sprühbar/nicht aerosolhaltig) (ausgenommen Körperlotion)	e) 0,5 %		
				e) Haarmittel, die in den Haaren verbleiben (Sprüh-/Aerosolprodukte)	f) 0,7 %		
				f) Körperlotion	g) 0,2 %		
					h) 0,004 %		
					i) 0,91 %		

DE

DE

					<p>g) Gesichts-Make-up und Make-up-Entferner</p> <p>h) Mundmittel</p> <p>i) Desodorantien (Sprüh-/Aerosolprodukte)</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--

b) Folgende Einträge werden angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/IN N	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„...[Amt für Veröffentlichungen: bitte durch die	Aluminiumhaltige Bestandteile, ausgenommen die in den Einträgen 34, 50, 189, 190 und 192				a) Nicht aerosolhaltige schweißhemmende Mittel und Desodorierungsmittel	a) 7,73 % (als Al) b) 3,24 % (als Al)	Für q gilt: Nicht zur Verwendung in Sonnenschutzmitteln, die	Für r gilt: Von Nase und Mund des Kindes fernhalten

<p>nächste fortlaufen de Nummer ersetzen]</p> <p>von Annex III, in den Einträgen 117, 118, 119, 121, 131, 150 von Anhang IV, im Eintrag... [Amt für Veröffentlichungen: bitte die laufende Nummer aus Anhang V, die unter Nummer 3 im ANHANG dieses Entwurfs einer Verordnung für Silber-Zink-Zeolith hinzugefügt wird, einfügen] von Anhang V, und im Eintrag 27a von Anhang VI genannten. (**)</p>			<p>b) Aerosolhaltige schweißhemmende Mittel und Desodorierungsmittel</p> <p>c) Zahnpasta</p> <p>d) Lippenmittel</p> <p>e) Auszuspülende/abzuspülende Körper- und Gesichtsmittel</p> <p>f) Seifenstücke</p> <p>g) Auszuspülende Haarmittel</p> <p>h) Haarmittel, die in den Haaren verbleiben und durch Inhalation zur Exposition der Lunge der Endverbraucher führen können</p> <p>i) Alle sonstigen Haarmittel, die in den Haaren verbleiben</p>	<p>c) 3,18 % (als Al)</p> <p>d) 14,62 % (als Al)</p> <p>e) 0,89 % (als Al)</p> <p>f) 4 % (als Al)</p> <p>g) 7,14 % (als Al)</p> <p>h) 0,15 % (als Al)</p> <p>i) 6,7 % (als Al)</p> <p>j) 23 % (als Al)</p> <p>k) 15,76 % (als Al)</p> <p>l) 43,31 % (als Al)</p> <p>m) 3,61 % (als Al)</p>	<p>durch Inhalation zur Exposition der Lunge der Endverbraucher führen können.</p>	
---	--	--	---	--	--	--

				j) Make-up-Produkte (ausgenommen Lippenmittel, Eyeliner, Lidschatten, Nagellack und Wimperntusche)	n) 3,13 % (als Al) o) 10,59 % (als Al) p) 0,86 % (als Al)	
				k) Eyeliner	q) 3,81 % (als Al)	
				l) Lidschatten	r) 2,0 % (als Al)	
				m) Nagellack		
				n) Wimperntusche		
				o) Gesichtsmittel, die auf der Haut verbleiben (ausgenommen Make-up-Produkte, Eyeliner, Lidschatten und Wimperntusche)		
				p) Handmittel, die auf der Haut verbleiben		
				q) Andere Hautmittel, die auf der Haut verbleiben		

					(ausgenommen nicht aerosolhaltige schweißhemmende Mittel und Desodorierungsmittel, aerosolhaltige schweißhemmende Mittel und Desodorierungsmittel, Gesichtsmittel, die auf der Haut verbleiben, Handmittel, die auf der Haut verbleiben und Talkumpuder) r) Talkumpuder		
[Amt für Veröffentlichungen: bitte durch die nächste fortlaufende]	Vetiveria zizanioides, Extrakt, acetyliert (**) Öle, Vetiver, acetyliert (**)	Acetylated Vetiveria Zizanioides Root Extract; Acetylated Vetiveria Zizanioides Root Oil	84082-84-8/ 68917-34-0	282-031-1/-	a) Duftstoffe (hydroalkoholische und nicht hydroalkoholische, sprühbare und nicht sprühbare) b) Desodorant	a) 0,9 % b) 0,05 % c) 0,05 % d) 0,1 %	Für a-e gilt: stabilisiert mit 1 % Alpha-Tocopherol (gilt für Rohstoffe)

[Nummer ersetzen]					c) Make-up- Produkte d) Mittel, die auf der Haut oder in den Haaren verbleiben (ausgenommen a, b und c) e) Auszuspülende/ab zuspülende Mittel	e) 0,2 %		
[Amt für Veröffentl ichungen: bitte durch die nächste fortlaufende Nummer ersetzen]	3-[(E)-(3-Chlor- 4- hydroxyphenyl)di azetyl]-2,l- benzisothiazol-5- sulfonamid	HC Blue No . 18	1166834- 57-6/ 852356-91- 3	-/-	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,35 %	Für a gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonze ntration bei der Anwendung am Haar 0,35 % nicht überschreiten .	Für a gilt: Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhält nis „Haarfärbemi ttel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise

								lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, – wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, – wenn Sie schon einmal nach dem
--	--	--	--	--	--	--	--	---

DE

DE

							Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben, – wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat“.
[Amt für Veröffentlichungen: bitte durch die nächste fortlaufen de Nummer ersetzen]	3-(2,5-Diaminophenyl)propylan-1-ol und 3-(2,5-Diaminophenyl)propylan-1-oldihydrochloridsalz	Hydroxypropyl-p-phenylenediamine und Hydroxypropyl-p-phenylenediamine 2HCl	73793-79-0 1928659-47-5	827-723-1 -	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln	Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2 % nicht überschreiten .	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise

								lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, – wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, – wenn Sie schon einmal nach dem
--	--	--	--	--	--	--	--	---

							Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben, – wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat“.
[Amt für Veröffentlichungen: bitte durch die nächste fortlaufen den Nummer ersetzen]	2-Chlor-4-[(1E)-(1-methyl-1H-pyrazol-5-yl)diazenyl]-phenol	HC Yellow No. 16	1184721-10-5	-	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,5 %	Für a gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1 % nicht Für a gilt: Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte

							überschreiten. folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, – wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, – wenn Sie
--	--	--	--	--	--	--	---

DE

DE

								schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben, – wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat“.
[Amt für Veröffentlichungen: bitte durch die nächste fortlaufen de Nummer ersetzen]	2-Chlor-4-{(E)-[3-(methylthio)-1,2,4-thiadiazol-5-yl]diazenyl}phenol	HC Red No. 18	1444596-49-9	-	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,5 %	Für a gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar	Für a gilt: Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“

							1,5 % nicht überschreiten .	Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, – wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich,
--	--	--	--	--	--	--	--------------------------------	---

								gereizt oder verletzt ist, – wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben, – wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat“.
--	--	--	--	--	--	--	--	--

„(**) Ab dem 1. Januar 2027 dürfen kosmetische Mittel, die diese Stoffe enthalten und den Einschränkungen nicht entsprechen, in der Union nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. Juli 2028 dürfen kosmetische Mittel, die diese Stoffe enthalten und den Einschränkungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“

„(***) Ab dem 1. Januar 2027 dürfen kosmetische Mittel, die diese Stoffe enthalten und den Einschränkungen nicht entsprechen, in der Union nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. August 2028 dürfen kosmetische Mittel, die diese Stoffe enthalten und den Einschränkungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“

3. In Anhang V wird folgender Eintrag angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendun gsbedingun gen und Warnhinwe ise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS- Nummer	EG- Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentratio n in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„...[Amt für Veröffent lichunge n: bitte die nächste fortläufe nde Nummer einfügen]	Silber-Zink- Zeolith	Ammonium Silver Zinc Aluminium Silicate	130328-20-0	603-404-0	a) Deospray b) Pulvergrundlage	Buchstaben a und b 1 %	Für a) und b) gilt: Der Silbergehalt in Ammonium Silver Zinc Aluminium Silicate darf 2,5 % nicht überschreiten.“	

4. In Anhang VI erhält Eintrag 28 folgende Fassung:

	Bezeichnung der Stoffe	Bedingungen	
--	------------------------	-------------	--

Laufende Nummer	Chemische Bezeichnung/IN N/XAN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„28	Benzoesäure, 2-[4-(diethylamino)-2-hydroxybenzoyl]-, hexylester (****)	Diethylamino Hydroxybenzoyl Hexyl Benzoate (DHHB)	302776-68-7	443-860-6		10 %	Di-n-hexylphthalat (DnHP) als unvermeidbare Spurenverunreinigung in DHHB darf 10 ppm nicht überschreiten.“ .	

„(****) Ab dem 1. Januar 2027 dürfen kosmetische Mittel, die Benzoesäure, 2-[4-(diethylamino)-2-hydroxybenzoyl]-, hexylester enthalten und den Bedingungen nicht entsprechen, in der Union nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. Juli 2028 dürfen kosmetische Mittel, die Benzoesäure, 2-[4-(diethylamino)-2-hydroxybenzoyl]-, hexylester enthalten und den Bedingungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“